

## Entschließung des Europäischen Parlaments zum Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten (5. Mai 1999)

**Legende:** Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 1999 zum Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments.

**Quelle:** Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG). 01.10.1999, n° C 279. [s.l.]. "Entschließung zum Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments (5. Mai 1999)", auteur:Europäisches Parlament , p. 171.

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/entschlie%C3%9Fung\\_des\\_europaischen\\_parlaments\\_zum\\_entwurf\\_eines\\_statuts\\_fur\\_die\\_abgeordneten\\_5\\_mai\\_1999-de-778a5123-8b85-4ff9-a70a-3518e8efd6d4.html](http://www.cvce.eu/obj/entschlie%C3%9Fung_des_europaischen_parlaments_zum_entwurf_eines_statuts_fur_die_abgeordneten_5_mai_1999-de-778a5123-8b85-4ff9-a70a-3518e8efd6d4.html)

**Publication date:** 21/05/2014

## Entschließung des Europäischen Parlaments zum Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments (5. Mai 1999)

A4-0267/1999

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den am 2. Oktober 1997 unterzeichneten Vertrag von Amsterdam, der nach Hinterlegung sämtlicher Ratifikationsinstrumente am 1. Mai 1999 in Kraft getreten ist,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Dezember 1998 zu dem Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf Artikel 190 Absatz 5 EG-Vertrag,
- gestützt auf Artikel 148 und insbesondere auf den neuen Absatz 2 dieses Artikels seiner Geschäftsordnung, die am 1. Mai 1999 in Kraft getreten ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0267/1999),

A. in der Erwägung, daß es den Statutsentwurf am 3. Dezember 1998 mit 327 zu 120 Stimmen bei 43 Enthaltungen angenommen hat; daß es den Anhang zum Statutsentwurf mit 323 zu 96 Stimmen bei 36 Enthaltungen angenommen hat; daß es die Entschließung zu dem Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten mit 314 zu 84 Stimmen bei 62 Enthaltungen angenommen hat <sup>(2)</sup>,

B. in der Erwägung, daß der Präsident des Europäischen Parlaments die obengenannte Entschließung vom 3. Dezember 1998 dem Europäischen Rat in Wien am 11./12. Dezember 1998 vorgelegt hat und daß der Europäische Rat die einschlägigen Organe aufgefordert hat, für die erforderliche Weiterverfolgung dieses Dossiers zu sorgen,

C. in der Erwägung, daß der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 3./4. März 1999 der Gruppe „Allgemeine Angelegenheiten“ ein Mandat erteilt hat, um zu einem Kompromiß über den am 3. Dezember 1998 angenommenen Entwurf eines Statuts zu gelangen,

D. in der Erwägung, daß die Gruppe „Allgemeine Angelegenheiten“ des Rates am 5., 16. und 26. März sowie am 12., 15., 19., 21., 22. und 26. April 1999 getagt hat,

E. in der Erwägung, daß die Arbeitsgruppe des Europäischen Parlaments am 10. und 25. März sowie am 8., 14. und 22. April 1999 mit der Präsidentschaft des Rates zusammengetroffen ist,

F. in der Erwägung, daß der Ausschuß der ständigen Vertreter am 21. April 1999 keine Einigung über einen modifizierten Entwurf eines Statuts erzielen konnte,

G. in der Erwägung, daß sich der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ am 26. April 1999 von neuem mit dem Statutsentwurf befaßt und dabei eine Einigung über einen Entwurf eines Statuts für die europäischen Abgeordneten erzielt hat,

H. in Erwägung der Notwendigkeit, daß die Abgeordneten im Europäischen Parlament in möglichst baldiger Zukunft mit einem Statut rechnen können, das die derzeitige Situation beendet, die sowohl für die Abgeordneten selbst als auch für die Öffentlichkeit unbefriedigend ist,

1. bekräftigt seine am 3. Dezember 1998 angenommene Entschließung;

2. stellt fest, daß grundlegende Meinungsverschiedenheiten mit dem Rat bestehen, und hält es für

unerlässlich, daß insbesondere die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit der Abgeordneten – des Grundprinzips eines einheitlichen Statuts – festgeschrieben wird; stellt ferner fest, daß es notwendig ist, die Verhandlungen mit dem Rat insbesondere über die Fragen hinsichtlich der Kriterien für die Festlegung der Abgeordnetenentschädigung, der Ruhegehaltsregelung, der praktischen Modalitäten für die Erstattung der dem Abgeordneten tatsächlich entstandenen Kosten und des Verfahrens für die Revision des Statuts fortzusetzen;

3. hält es ebenso für unerlässlich, daß die von den Abgeordneten und ehemaligen Abgeordneten vor Inkrafttreten des künftigen Statuts auf der Grundlage der nationalen Regelungen und der Regelung des Parlaments erworbenen Ansprüche auf Eintritt in den Ruhestand und Ruhegehaltsansprüche gewahrt bleiben;

4. stellt fest, daß nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften die Pflicht zur redlichen Zusammenarbeit auch für den Rat gilt <sup>(3)</sup>;

5. beauftragt die durch seine obengenannte EntschlieÙung vom 3. Dezember 1998 eingesetzte Arbeitsgruppe (Ziffer 6), die Verhandlungen über das an diesem Tag angenommene Statut fortzuführen; hofft, zu einer Einigung gelangen zu können, damit der gemäß Artikel 190 Absatz 5 des EG-Vertrages vorgesehene Beschluß vor Ende 1999 und wenn möglich noch vor Beendigung der laufenden Wahlperiode gefaÙt werden kann;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl C 398 vom 21.12.1998, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. C 398 vom 21.12.1998, S. 11, 16 und 17.

<sup>(3)</sup> EuGH vom 30.3.1995, Rechtssache C-65/93, Europäisches Parlament gegen Rat, Sammlung S. I-643, Randnummer 23; EuGH vom 27. September 1988, Rechtssache 204/86, Griechenland gegen Rat, Sammlung S. 5323, Randnummer 16.